

AGB - Allgemeine Mietbedingungen

Für die Wohnmobilvermietung zwischen Drapela Move GesbR, Julia und Mario Drapela, Stadlgasse 2/3b, 3040 Inprugg (im Folgenden als Vermieter bezeichnet) und [.....] (im Folgenden als Mieter bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden angeführten allgemeinen Mietbedingungen.

1. Vertragsgegenstand

1.1. für die Reservierung und/oder die Anmietung von Mietfahrzeugen gelten vorrangig die Mietbedingungen, die Inhalte der Reservierungsbestätigung bzw. sämtliche Rechnungen und Übernahme- und Rückgabeprotokolle. Die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ist integrierender Vertragsbestandteil. Die Datenschutzhinweise sind abrufbar auf der Website www.drapela-move.at/datenschutz

1.2. Gegenstand des Vertrages ist nur die Reservierung und/oder Anmietung eines Wohnmobils. Eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Pauschalreisen) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag/ Pauschalreisevertrag finden weder direkt noch indirekt entsprechende Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbstständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

1.3. bei Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll vollständig auszufüllen und zu entrichten. Diese beiden Protokolle werden wesentliche Bestandteile des Mietvertrages.

2. Mindestalter des Fahrers, Lenkerberechtigung

Der Fahrer muss mindestens 23 Jahre alt sein und seit mindestens zwei Jahren ohne Probeführerschein einen für die jeweilige Fahrzeugklasse gültigen Führerschein des Landes besitzen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Mieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug ausschließlich von den beim Vermieter registrierten Personen gefahren wird. Wird der Führerschein den Regelungen entsprechend nicht bei Abholung vorgelegt, kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Es gelten die Stornobedingungen.

3. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis richtet sich nach den Preisangaben in der Reservierungsbestätigung, welche ein angenommenes Angebot voraussetzt. Sämtliche Kosten für Kraftstoff, AdBlue, Maut, Park-, Camping- und Stellplätze sowie Fährgelühren, Bußgelder, sonstige Strafgebühren und Abgaben trägt der Mieter selbst. Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietfahrzeugs durch den Mieter entstehen, sind vom Mieter zu bezahlen. Sollte der Mietgegenstand aus irgendeinem Grund nicht betriebsbereit sein, haftet der Vermieter in keiner Weise für Kostenentschädigungen, auch dann nicht, wenn ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere für etwaige Umbuchungskosten von Fähren oder Stellplätzen.

Für Strafen, Mautnachforderungen oder andere auskunftspflichtige Anfragen von Behörden und Strafverfolgungsorganen, die den Mietzeitraum und das Mietfahrzeug betreffen, wird eine Bearbeitungsgebühr von **30,- €** pro Stunde verrechnet. Beim Abstellen des gemieteten Fahrzeugs hat der Mieter die zivilrechtlichen Vorschriften einzuhalten und erforderliche Einwilligungen von Privatpersonen einzuholen. Sollte der Vermieter aufgrund zivilrechtlicher Ansprüche, etwa durch Besitzstörungsklagen oder Abschleppkosten in Anspruch genommen werden, sind diese Kosten vom Mieter zu ersetzen.

Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe gelten jeweils als ein Miettag, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt ordnungsgemäß zurückgegeben wird.

Eine verspätete Rückgabe wird mit mindestens **100,- €** pro angefangene Stunde berechnet. Abhol- und Rückgabezeiten werden in der Rechnung sowie in den Übergabeprotokollen festgehalten. Im Rahmen jeder Anmietung fällt zudem eine einmalige Übergabepauschale beziehungsweise Servicepauschale gemäß der Rechnung an.

Alle Forderungen aus der Rechnung sind vom Mieter ausschließlich per Überweisung auf das vom Vermieter angegebene Sparkasse-Konto (IBAN AT84 2021 9000 2119 3776) lautend auf Julia und Mario Drapela innerhalb der auf der Rechnung genannten Fristen zu begleichen. Barzahlungen oder Kreditkartenzahlungen sind ausgeschlossen.

4. Vertragsabschlüsse, Fälligkeiten und Rücktritt

Eine Reservierung über das Internet wird erst wirksam, wenn Ihnen eine Rechnung seitens des Vermieters in Text- oder Schriftform übermittelt wurde, welche zugleich als Reservierungsbestätigung gilt.

Der Mietvertrag, der spätestens bei Übernahme des Fahrzeugs zu unterzeichnen ist, entbindet den Mieter nicht vom Vertrag, wenn er das Dokument nicht unterschreibt oder nicht retourniert.

Mit Übermittlung der Buchungsbestätigung/Rechnung erhält der Mieter den Anspruch auf ein Wohnmobil in der gebuchten Fahrzeugkategorie für den ausgewiesenen Zeitraum. Gleichzeitig ist der Mieter verpflichtet, innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Fristen die Anzahlung sowie die Restzahlung ausschließlich per Überweisung auf das folgende Konto des Vermieters zu leisten:

Sparkasse, **IBAN AT84 2021 9000 2119 3776**, lautend auf Julia und Mario Drapela.

Barzahlungen oder Zahlungen mit Kreditkarte sind ausgeschlossen.

Der Vermieter kann bei nicht fristgerechter Zahlung von der Buchung zurücktreten. Reservierungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich.

Bei Stornierung durch den Mieter gelten folgende Rücktrittsgebühren:

Prozente des Buchungsbetrages	Tage
20 %	ab Buchung bis 60 Tage vor Abholung
40 %	59 Tage bis 30 Tage vor der Abholung
60 %	29 Tage bis 8 Tage vor der Abholung
80 %	7 Tage bis 3 Tage vor der Abholung
100 %	2 Tage bis keine Abholung erfolgt

Maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung es wird in Tagen und nicht in Stunden gerechnet.

Der Vermieter empfiehlt Mietern den Abschluss einer Reiseversicherung, um Mieterseitige-Stornokosten zu reduzieren. Eine konkrete Produktempfehlung wird nicht gegeben.

5. Kaution, Nachbelastung

Der Mieter ist verpflichtet, zusätzlich zum Mietpreis eine Kaution zu hinterlegen, die als Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis dient.

Die genaue Höhe der Kaution ist in der Buchungsbestätigung beziehungsweise in der Rechnung angegeben und zusätzlich auf der Homepage ersichtlich.

Die Kaution wird vor der Abholung des Fahrzeugs fällig und wird per Überweisung hinterlegt. Eine Verzinsung der Kaution erfolgt nicht.

Nach der Rückgabe des Fahrzeugs und der Bestätigung der ordnungsgemäßen Rücknahme erstattet der Vermieter die Kaution, sofern sie nicht mit offenen Forderungen aus dem Mietverhältnis verrechnet wurde. Forderungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen oder fällig werden, können dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt werden, auch wenn dies erst nach mehreren Monaten erfolgt.

Die Kaution dient gleichzeitig als Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung pro Schadensfall. Wird der Selbstbehalt laut Buchungsstrecke verrechnet, während der darüberhinausgehende Schadenbetrag von der Versicherung übernommen wird, sofern der Schaden entsprechend der Versicherungsbedingung gedeckt ist.

Die Versicherungspolizze werden dem Mieter nicht ausgehändigt.

Tank-, Betriebsmittel, sowie zusätzliche Reinigungskosten und der gleichen sind von der Vollkaskoversicherung nicht umfasst und sind vom Mieter selbst zu tragen.

Verzögerungen durch verspätete Vorlage von Dokumenten liegen im Verantwortungsbereich des Mieters.

Eine stillschweigende Vertragsverlängerung ist ausgeschlossen.

6. Fahrzeugübergabe

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin, unter Beachtung der angegebenen Uhrzeit, an der in der Reservierungsbestätigung, Rechnung oder im Mietvertrag genannten Vermietstation des Vermieters zu übernehmen.

Die Übergabe des Mietfahrzeugs erfolgt ausschließlich nach eindeutiger Identifikation des Mieters, der eine gültige und für das gemietete Fahrzeug erforderliche Lenkerberechtigung vorweisen muss.

Der Vermieter stellt dem Mieter vorab per E-Mail alle relevanten Dokumente mit den erforderlichen Unterschriftsinformationen zur Verfügung. Diese Unterzeichnungen können auch bei der Fahrzeugabholung erfolgen und sind nicht Voraussetzung für das Zustandekommen des Mietvertrags. Bei der Abholung müssen jedoch sämtliche Dokumente unterfertigt und der Führerschein vorgelegt werden. Anschließend übergibt der Vermieter dem Mieter das Fahrzeug samt Unterweisung, diese ist Teil der Servicepauschale. Vor der Abfahrt wird gemeinsam ein Übergabeprotokoll erstellt und unterzeichnet, das den gesamten Reisezeitraum mit Abhol- und Rückgabezeit, alle Füllstände, die Ausstattung und das Zubehör des Fahrzeugs enthält. Zudem werden sämtliche vorhandenen Beschädigungen und Gebrauchsspuren schriftlich und fotografisch festgehalten; dieses Protokoll ist mit der Unterzeichnung verbindlich.

7. Ersatzfahrzeug

7.1. Sollte das in der Reservierungsbestätigung bzw. im Mietvertrag ausgewiesene Fahrzeug bei vereinbartem Mietbeginn nicht bereitgestellt werden können, behält sich der Vermieter das Recht vor, den Mietvertrag zu kündigen, da kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht. Ein Wechsel auf ein anderes Fahrzeug ist nicht möglich. In diesem Fall ist der Mieter zur Kündigung berechtigt und es entstehen keine Stornokosten.

7.2. Wird das gebuchte Fahrzeug durch ein Verschulden des Mieters oder aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse so stark beschädigt oder beeinträchtigt, dass eine weitere Nutzung absehbar eingeschränkt oder unmöglich wird und der Mieter hierfür verantwortlich ist, so ist der Vermieter nicht verpflichtet, ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Eine Kündigung und Rückforderung durch den Mieter sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7.3. Ist absehbar, dass das vermietete Fahrzeug schwer beschädigt ist und kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht, so behält sich der Vermieter das Recht vor, den Mietvertrag zu kündigen. Für den Mieter entstehende Kosten können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.

8. Nutzungsdauer und Fahrzeugrückgabe

Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeugs erstreckt sich ausschließlich auf die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung des Gebrauchs über diesen Zeitraum hinaus führt ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters nicht zu einer Verlängerung des Mietvertrags. Eine Verlängerung kann nur schriftlich vom Mieter angefragt und vom Vermieter bestätigt werden. Maßgeblich hierfür ist ausschließlich die Rechnungslegung; telefonische Nebenabsprachen sind nicht gültig.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt, in dem bei der Übergabe dokumentierten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

Das Fahrzeug ist innen und außen sauber und frei von Verschmutzungen zu übergeben; die Definition „besenrein“ ist nicht ausreichend.

Entleerte Grau-, Ab- und Wassertanks gehören ebenso zum oben genannten Punkt dazu.

Wenn Haustiere mitgeführt werden, sind Tierhaare zu entfernen.

Es sind Decken zum Schutz der Polstermöbel aufzulegen und haar- und schmutzfrei zu übergeben. Der Mieter haftet für eventuelle Verschmutzungen und Schäden.

Für das Mietfahrzeug gelten folgende Reinigungsgebühren, falls das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß zurückgegeben wird:

- Außenreinigung: **120,- €**
- Innenreinigung: **300,- bis 600,- €** je nach Verschmutzungsgrad.
(exklusive Textilien und WC) Textilien nach Kostenvoranschlag durch externe Firma.
- WC-Reinigung **150,- €**
(inkl. Kasette):

Diese Kosten werden separat in Rechnung gestellt und sind nicht Bestandteil der Kautions.

Dem Mieter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden entweder gar nicht oder geringer als behauptet ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden dem Mieter ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

Eine vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs während der vereinbarten Mietdauer führt nicht zu einer Reduktion des Mietpreises. Kommt der Mieter seiner Rückgabepflichtung auch nach ausdrücklicher Aufforderung nicht nach oder ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter das Recht vor, Strafanzeige zu erstatten. Alle hierdurch entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen, soweit er den Verstoß zu vertreten hat.

9. Benutzung des Mietfahrzeuges, Nutzungsverbote, Geografische Einschränkungen und Pflichten des Mieters

9.1. Nutzung des Mietfahrzeuges

Das Fahrzeug darf, ausgenommen in medizinischen Notfällen, ausschließlich vom Mieter oder von den beim Vermieter eingetragenen Fahrern genutzt werden. Der Mieter, der auch Rechnungsempfänger ist, muss bei der Abholung des Fahrzeugs persönlich erscheinen. Er ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer in das bereitgestellte Protokoll einzutragen und die Führerscheine im Original bei der Abholung vorzulegen.

Vor jeder Nutzung durch einen eingetragenen Fahrer hat der Mieter zu prüfen, dass dieser sich in einem fahrtüchtigen Zustand befindet, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist und keinem Fahrverbot unterliegt.

Der Mieter und die berechtigten Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug nach jeder Nutzung ordnungsgemäß zu verschließen. Das Lenkradschloss muss eingerastet werden, die Fahrzeugpapiere müssen mitgeführt und unbefugten Personen unzugänglich aufbewahrt werden, und sämtliche Fahrzeugschlüssel sind stets mitzuführen.

Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und entsprechend der Bedienungsanleitung zu nutzen. Zulassungsvorschriften, Fahrzeugabmessungen, technische Regeln und alle für die Nutzung maßgeblichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, dies vor jeder Nutzung zu überprüfen.

9.2. Verbotene Nutzung

Der Mieter darf das Fahrzeug **nicht** für folgende Zwecke verwenden:

- Fahrzeugtests
- Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
- Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes strafbar sind
- Weitervermietung oder Verleih
- Nutzung, die eine übermäßige Beanspruchung des Fahrzeugs verursacht
- Gewerbliche Personen- oder Fernverkehrsbeförderung
- Fahrschulübungen oder Geländefahrten
- Nutzung über den vertraglich vereinbarten Gebrauch hinaus, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenem Gelände
- Rauchen im Fahrzeug
- Mitnahme von Haustieren ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters
- Teilnahme an Festivals oder sonstigen Veranstaltungen ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters
- Nutzung unter Alkohol- oder Drogeneinfluss

9.3. Geografische Einschränkungen

Das Fahrzeug darf in folgenden Ländern nicht genutzt werden:

Russland, Belarus, Ukraine, Türkei, Grönland, Zypern (einschließlich Nordzypern), Madeira, Kanarische Inseln, Rumänien, Island, England, Bulgarien sowie in allen weiteren Nicht-EU-Ländern.

Die Einreise in Krisengebiete ist generell untersagt.

Der Mieter hat sich über die Vorschriften des jeweiligen Landes, einschließlich Transitstrecken, zu informieren.

Der Vermieter stellt keine zusätzliche, angeforderte Ausstattung zur Verfügung. Alle Mautgebühren, GoBox-Kosten oder sonstige Sicherheitsanforderungen liegen in der Verantwortung des Mieters.

9.4. Pflichten des Mieters

Reparaturen, die notwendig sind, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wiederherzustellen, dürfen (außer in Notfällen Maximalbetrag **150,- €**) nur nach schriftlicher Bestätigung der Kostenübernahme durch den Vermieter von fachkundigen Werkstätten durchgeführt werden.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung werden keine Kosten ersetzt. Für die Erstattung ist eine ordnungsgemäße Rechnung unabdingbar; ohne Rechnung erfolgt keine Kostenübernahme durch den Vermieter.

Der Mieter darf am Fahrzeug keine technischen oder optischen Veränderungen vornehmen.

Bei der Mitnahme von Kindern hat der Mieter sicherzustellen, dass alle im jeweiligen Land vorgeschriebenen Kindersitze und Sicherheitsvorrichtungen verwendet werden.

Das Fahrzeug darf nur entsprechend der Zulassung verwendet werden.

Die Höchstzulassung von Personen, Gewicht und Zuglast sind vom Mieter ausnahmslos zu beachten.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben, die WC-Kassette ordnungsgemäß zu entleeren und zu reinigen. Sowie den Grauwassertank vollständig zu entleeren und auszuspülen.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände, die im Fahrzeug zurückbleiben oder beschädigt werden. Diese sind vom Mieter gegebenenfalls separat zu versichern.

10. Verhalten bei Unfall und im Schadensfall

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wildschaden oder sonstigem Schaden unverzüglich zu informieren.

Dabei muss er den Vermieter wahrheitsgemäß und vollständig über alle Einzelheiten des Schadensereignisses in Textform unterrichten und erforderliche Nachweise vorlegen, selbst bei geringfügigen Schäden oder Entwendung.

Der Unfall- oder Schadensbericht muss alle relevanten Angaben enthalten, insbesondere die Namen und Anschriften aller beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge.

Alle sonstigen Beschädigungen oder Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich zu melden. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen vom Mieter nicht anerkannt werden.

Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, die Polizei zu verständigen, wenn ein Dritter als Geschädigter oder möglicher Mitverursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, außer dem Mietfahrzeug, zu Schaden gekommen ist. Der Mieter darf den Unfallort so lange nicht verlassen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist.

Sollte die Polizei die Aufnahme des Unfall- oder Schadensfalls verweigern, muss der Mieter dies dem Vermieter nachweisen.

Diese Pflicht gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen oder bei Beteiligung Dritter.

Ohne polizeiliche Aufnahme oder bei verspäteter Meldung kann die Versicherung die Leistung verweigern. Dies geht zu Lasten des Mieters.

11. Versicherung

Das Mietfahrzeug ist vollkaskoversichert, wobei der Selbstbehalt dem Kautionsbetrag entspricht. Eine Reduktion der Kaution wird nicht angeboten. Die Kaution ist bei Abholung des Fahrzeugs mittels Überweisung zu hinterlegen und ist nicht im Mietpreis enthalten.

Weitere Informationen zur Versicherung sind in den Punkten 5 sowie 9 des Mietvertrags zu finden.

Ein Versicherungsschutz besteht nicht bei grober Fahrlässigkeit, wozu unter anderem das Fahren ohne gültige Lenkerberechtigung, überhöhte oder deutlich überhöhte Geschwindigkeit, das Fahren bei widrigen Bedingungen sowie unter Alkoholeinfluss zählt. Liegt ein Schaden unter diesen Umständen vor, haftet der Mieter uneingeschränkt für sämtliche daraus entstehenden Kosten. Dazu gehören Reparaturkosten, der Wiederbeschaffungswert bei wirtschaftlichem Totalschaden abzüglich des Wrackwertes, der Ersatz des merkantilen Minderwertes des Fahrzeugs, Bergungskosten sowie angemessene Kosten für die Rückstellung des Fahrzeugs, sofern es noch fahrbereit ist.

Für Schäden, die durch Versicherungen nicht gedeckt sind, haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten seiner Erfüllungsgehilfen.

12. Parken von PKW während der Mietdauer

Der Mieter kann sein KFZ auf der Parkfläche zugewiesen durch den Vermieter für die Dauer der Reise ohne Gebühr parken. Der Vermieter und Dritte übernehmen keine Haftung für Schäden, Diebstahl, Umwelteinflüsse jeglicher Art.

13. Schlussbestimmungen

Schließt der Unterzeichner den Mietvertrag nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters ab, haftet er gemeinsam mit der genannten Person, Firma oder Organisation persönlich als Gesamtschuldner.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist St. Pölten.

Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter www.drapela-move.at/datenschutz

Abschluss

Ort, Datum	Unterschrift Vermieter
Ort, Datum	Unterschrift Mieter

Für weitere Frage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, Sie bald in unserem Wohnmobil begrüßen zu dürfen.

Herzliche Grüße,
Mario & Julia

Einwilligungserklärung

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass das von mir gemietete Mietfahrzeug während der Mietdauer mit einem GPS-System ausgestattet ist und mein Fahrzeugstandort erfasst wird. Die Daten werden ausschließlich zur Sicherung des Fahrzeugs, zur Verwaltung der Mietdauer und zur Klärung etwaiger Schadensfälle verarbeitet.

Ich bin darüber informiert, dass der Zugriff auf die Daten auf autorisierte Mitarbeiter beschränkt ist und eine Weitergabe an Dritte zu anderen Zwecken nicht erfolgt.

Die Daten werden nach Beendigung der Mietzeit gelöscht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Einwilligung freiwillig und informiert erteile.

Ort, Datum	Unterschrift Mieter

Für weitere Frage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir würden uns freuen, Sie bald in unserem Wohnmobil begrüßen zu dürfen.

Herzliche Grüße,
Mario & Julia